

MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 4/2011 VOM 9. DEZEMBER 2011

Änderungen im Handelsreglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2012

I. AUSGANGSLAGE

Die Ergänzung der Börsenverordnung (BEHV) um die Möglichkeit der Zulassung von nicht-beaufsichtigten ausländischen Eigenhändlern (BEHV Art. 53a, in Kraft seit 01.08.2011) und die Inkraftsetzung der eidgenössischen Zivilprozessordnung per 01.01.2011 erfordern zwei redaktionelle Anpassungen im Handelsreglement.

II. ANPASSUNGEN

Einerseits wird die Ziffer 3.1 der neuen Situation angepasst und die Einschränkung, dass sich die Bewilligung nur auf ausländische Effektenhändler beziehen kann, gestrichen. Relevant ist die Bewilligung der FINMA als ausländisches Börsenmitglied, sei es als ausländischer Effektenhändler (BEHV Art. 53) oder nichtbeaufsichtigter ausländischer Eigenhändler (BEHV Art. 53a). Andererseits wird die Schiedsklausel (Ziffer 24) wegen der Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung (in Kraft seit 01.01.2011) angepasst.

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_en.html

